



GEMEINDE
NUGLAR-ST. PANTALEON
4412 NUGLAR

Geschäftsordnung

Forst-, Natur- und Landschaftskommission

Diese Organisationsverordnung regelt

- Organisation
- Konstituierung
- Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen
- Zusammenarbeit mit Gemeinderat und Verwaltung
- Sitzungsorganisation
- Protokoll
- Informationstätigkeit
- Unterschriftenregelung



Die Forst-, Natur- und Landschaftskommission ist vom Gemeinderat eingesetzt. Gestützt auf das Gemeindegesetz des Kantons Solothurn und auf die Gemeindeordnung von Nuglar-St. Pantaleon erlässt der Gemeinderat die folgende Geschäftsordnung:

I	Allgemeine Bestimmungen	
§1	Die Forst-, Natur- und Landschaftskommission unterstützt und bereitet die Geschäfte des Gemeinderats im Bereich des Landschaftsschutzes vor.	Zweck
§2	¹ Die Kommission arbeitet ziel- und kundenorientiert und gibt sich die dazu nötigen Arbeitsgrundlagen, Strukturen und Abläufe. ² Die Mitglieder der Kommission arbeiten kollegial, fair und konstruktiv zusammen.	Grundsatz
§3	Die Forst-, Natur- und Landschaftskommission ist eine stetig beratende Kommission und direkt dem Gemeinderat unterstellt.	Rechtsstellung
§4	¹ Gestützt auf die Gemeindeordnung zählt die Forst- Natur- und Landschaftskommission mind. 3 Mitglieder. ² Die zuständigen Mitglieder des Gemeinderates nehmen an den Sitzungen der Kommission teil. Sie besitzen kein Stimmrecht.	Mitglieder
§5	¹ Die Kommission kann Ressorts bezeichnen und Kommissionsmitglieder für die Ressortverantwortung ernennen. Ebenso kann sie ein Mitglied mit der Vorbereitung eines Sachgeschäftes und der Kontrolle des Geschäftsverlaufes beauftragen. ² Wenn es die Situation erfordert, kann die Kommission Subkommissionen und/oder Arbeitsgruppen ernennen. Sie sind dem Kommissionspräsidium unterstellt.	Ressort- und Delegationsprinzip
II	Konstituierung	
§6	Die Kommission konstituiert sich zu Beginn einer neuen Amtsperiode neu. Zur Konstituierung gehören: A. die Wahl des/der Präsident/in B. die Regelung der Stellvertretungen C. die Übernahme und Aktualisierung der Pendenzenliste D. die Amtseinsetzung und die Orientierung über das Amtsgeheimnis (durch den/die Gemeindepräsidenten/in)	Beginn der neuen Amtsperiode
III	Aufgaben	
§7	¹ Die Kommission berät den Gemeinderat, stellt ihm Anträge, führt die dem eigenen Kompetenzrahmen zugewiesenen Geschäfte selbständig aus. ² Anträge sind dem Gemeinderat in schriftlicher Form mit Sachverhalt, Ziele, Kosten und Begründung einzureichen. ³ Die Forst- Natur- und Landschaftskommission kontrolliert die Einhaltung des Naturkonzeptes und sorgt für die nachhaltige Pflege von Natur, Landschaft und Wald gestützt auf die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung. ⁴ Sie promoviert und unterstützt Massnahmen zur Pflege und Unterhalt von naturnahen Landschaften sowie zum Schutz von Tieren und Pflanzen. Insbesondere ergreift sie Massnahmen zu Erhalt und Entwicklung der besonderen und ortstypischen Obstbaumlandschaft.	Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortung

	⁵ In Zusammenarbeit mit der Forstbetriebsgemeinschaft und dem Forstpersonal sorgt sie für eine naturnahe und nachhaltige Bewirtschaftung des Waldes und für die mit der Nutzung des Waldes verbundenen Dienstleistungen (Holz- und Weihnachtsbaumverkauf, usw.). ⁶ Die Kommission arbeitet bei naturverbundenen Projekten nach Auftrag durch den Gemeinderat mit.	
IV	Kommissionstätigkeit	
§18	Der Kommissionspräsident oder die Kommissionspräsidentin führt und koordiniert die Amtstätigkeit der Kommission.	Präsident/in
§19	¹ Die Finanzkompetenz in Einzelfällen und innerhalb des Budgets beträgt für die Forst-, Natur- und Landschaftskommission CHF 5'000.-. Die Finanzkompetenz kann vom Gemeinderat projektbezogen auf CHF 20'000 erhöht werden. Bewilligte Ausgaben sind sofort dem Gemeinderat mitzuteilen. ² Aufträge ausserhalb des Budgets und solche, die die Finanzkompetenz der Kommission übersteigen, sind dem Gemeinderat zu unterbreiten. ³ Rechnungen, die von der Kommission ausgelöst wurden, werden vom Präsidenten oder der Präsidentin kontrolliert, visiert und an die Gemeindeverwaltung weitergeleitet.	Finanzkompetenzen und -pflichten
§20	¹ Für Unterstützung, Beratung, Mitwirkung und Ausführung einzelner Aufgaben können aussenstehende Fachstellen beigezogen werden. ² Die Leistungen sind vertraglich unter Bestimmung der Ziele, des Leistungsumfanges, der Termine, Kosten und weiterer Faktoren zu vereinbaren. Bewilligungsbehörde ist der Gemeinderat. ³ Die Auftragsvergabe richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen und kommunalen Submissionswesens.	Externe Unterstützung und Auftragsvergabe
V	Sitzungsorganisation	
§21	¹ Die Kommission tagt so oft als nötig. ² Die Sitzungen finden in der Regel auf der Verwaltung statt.	Sitzungsrhythmus
§22	Die Kommission ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.	Beschlussfähigkeit
§23	¹ Die Kommission fasst die Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid. ² Die Kommission fasst ihre Beschlüsse als Kollegialbehörde. Die Mitglieder sind dem Mehrheitsbeschluss verpflichtet.	Beschlussfassung
§24	¹ Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen, welches vom Präsidenten oder von der Präsidentin und vom Aktuar oder Aktuarin der Kommission zu unterzeichnen ist. ² Die Protokollierung erfolgt in Form eines Beschlussprotokolls. ³ Protokolle sind der Verwaltung zuzustellen.	Protokoll

VI	Informationstätigkeit	
§25	¹ Jedes Mitglied der Kommission ist zur Wahrung des Amtsgeheimnisses verpflichtet. ² Die Mitglieder haben über Wahrnehmungen, die sie in ihrer amtlichen Eigenschaft gemacht haben und die nicht zur Veröffentlichung bestimmt sind, gegenüber Unberechtigten zu schweigen. ³ Die Schweigepflicht dauert nach Beendigung des amtlichen Verhältnisses fort. ⁴ Der Gemeinderat kann in Einzelfällen die Schweigepflicht aufheben. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein überwiegendes Interesse des Schweigepflichtigen dies erfordert. ⁵ Verletzungen der Schweigepflicht sowie Zuwiderhandlungen gegen diese Geschäftsordnung müssen dem Gemeinderat gemeldet werden. Sie führen zum Ausschluss aus der Kommission und können strafrechtlich verfolgt werden.	Amtsgeheimnis und Schweigepflicht
§26	Kommissionsinterne Information und Informationen zwischen Kommissionen, Gemeinderat und Verwaltung erfolgen durch das Protokoll sowie durch Kontakte nach Bedarf.	Interne Information
§27	Mitteilungen an die Öffentlichkeit sind mit der Verwaltung zu koordinieren.	Externe Information
VII	Schlussbestimmungen	
§28	Entscheide der Kommission werden vom Präsidenten oder von der Präsidentin sowie vom Aktuar oder von der Aktuarin unterzeichnet.	Unterschrift
§29	Diese Geschäftsordnung tritt mit Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft.	Inkraftsetzung
§30	Beschwerde gegen Entscheide der Kommission kann schriftlich beim Gemeinderat eingereicht werden.	Beschwerdeinstanz

Genehmigt mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 151 vom 29. Juni 2020.

Nuglar – St. Pantaleon, 30. Juni 2020

Der Gemeindepräsident



Daniel Baumann

Der Leiter der Verwaltung



Christian Müller